

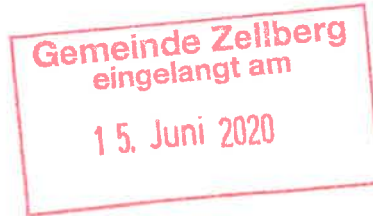


Amtssigniert: SID2020062070683
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe und Wirtschaft

lt. Verteiler



Mag. Rene Winkler

Telefon +43 5242 6931 5870

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH, Zellberg;

Sägewerk auf Gp. 110/1 KG Zellberg

Änderung der Betriebsanlage

gewerberechtliches Verfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-2131/1/19-2020

Schwaz, 08.06.2020

KUNDMACHUNG

Die Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg, hat mit Schreiben vom 25.05.2020, eingelangt am 25.05.2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 22.06.2009, Zahl 664/1a9-09, genehmigten Betriebsanlage in Form eines Säge- und Hobelwerks auf Gp 110/1 KG Zellberg angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Einleitung

Die Fa. Zilloplast Höllwarth GmbH & Co KG beabsichtigt in GP 110/1 die bestehende Lagerhalle und weitere Teile des Untergeschoßes der Fa. Zilloplast Höllwarth GmbH & Co KG wie folgt zu ändern:

- Geänderte Nutzungsart und Umgestaltung der bestehenden und mit Bescheid der BH Schwaz vom 28.06.1982, Zl.: 664/1 b-1982 genehmigten Lagerhalle.

2. Allgemeines

Utility

Die Strom-, und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung erfolgen über die bestehenden und mit Bescheid der BH Schwaz vom 28.06.1982, Zl.: 664/1b-1982 genehmigten Netze. Die Heizung der Hallen erfolgt über die bereits vorhandene Hackschnitzel - Verbrennungsanlage.

3. Besonderes

Untergeschoß, UG

Lagerhalle

Fläche: ca.150 m²

Fluchtweglänge: weniger als 40 m direkt ins Freie

Arbeitsplätze, ständig (>2h/d): 0

Belichtung: mehr als 27 m² Fensterfläche direkt ins Freie

Lüftung: natürlich wirksamer Lüftungsquerschnitt mit 1/50 der Bodenfläche

Die zuletzt mit Bescheid der BH Schwaz vom 28.06.1982, Zl.: 664/1 b-1982 genehmigte Lagerhalle dient zur Lagerung von Hobelware. Die Einstufung des Lagergutes in Lagergutkategorien gemäß Anhang A zur OIB Richtlinie 2.1, Ausgabe März 2015 ergibt eine Kategorie von II (zwei) für Naturholz, gesägt - nicht luftdurchlässig gestapelt. Die maximale Lagerguthöhe beträgt kleiner gleich 5 Meter. Es befinden sich keinerlei Maschinen oder andere brennbaren Stoffe in diesem Raum. Das Zugangstor wird lediglich für kurze Be- bzw. Entladevorgänge geöffnet.

Obergeschoß, OG

Schweißraum

Fläche: ca.100 m²

Fluchtweglänge: weniger als 40 m direkt ins Freie

Arbeitsplätze, ständig (>2h/d): 0

Belichtung: mehr als 16 m² Fensterfläche direkt ins Freie

Lüftung: natürlich wirksamer Lüftungsquerschnitt mit 1/50 der Bodenfläche

Die Lagerhalle im Obergeschoss, welche im Bescheid der BH Schwaz vom 28.06.1982, Zl.: 664/1 b-1982 bereits als späteren Arbeitsraum genehmigt wurde, soll zur Schweißung diverser beschädigter Anlagenteile und Kleinteile genutzt werden. Der Arbeitsraum wird nicht als dauerhafter Arbeitsplatz verwendet. Es erfolgt keine Lagerung von Holz oder anderen brennbaren Materialien mehr. Der bestehende Laufkatzenkran dient zur Manipulation der Bauteile. Im Arbeitsraum werden des Weiteren diverse Maschinen und Geräte für die Metallbearbeitung vorgesehen. Die gegenständlichen Maschinen

sind mit einer CE- Kennzeichnung versehen bzw. liegen die EU (EG)- Konformitätserklärungen im Betrieb auf.

4. Sicherheitstechnik - Emissionen

Die gegenständlichen Adaptierungen bedingen neben den in dieser Beschreibung angeführten Maßnahmen keine besonderen sicherheitstechnischen Vorkehrungen. Zur Entlüftung der Hallen werden die vorhandenen Rolltore verwendet. Die Emissionssituation (Abgase, Schall, Geruch, Abwasser etc.) wird durch die gegenständlichen Adaptierungen im Anbetracht der vorhandenen genehmigten Gegebenheiten lediglich unwesentlich geändert.

5. Arbeitnehmerinnenschutz

5.1 Die hier beschäftigten Arbeitnehmerinnen werden mit der Bedienung der Anlage und den damit verbundenen Gefahren sowie mit den anzuwendenden Schutzmaßnahmen vertraut gemacht.

5.2 Die gegenständlichen Maschinen sind mit einer CE- Kennzeichnung versehen bzw. liegen die EU (EG)- Konformitätserklärungen im Betrieb auf. 5.3 Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

5.4 Ausgänge und Notausgängen sowie die zu ihnen führenden Fluchtwege sind gemäß KennV bzw. ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet.

5.5 Lichte Weite und Aufgehrichtung der Türen entsprechen den §§18 und 20 AStV.

5.6 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen werden mit Verschlüssen gem. ÖNORM EN 179 ausgestattet.

5.7 Die Verlegung, Bemessung und Beschaffenheit der elektrischen Einrichtungen und Kabel erfolgt nach den geltenden ÖVE-Bestimmungen.

5.8 Sozialräume stehen den Mitarbeitern in der Betriebsanlage der Fa. Zilloplast Höllwarth GmbH & Co KG zur Verfügung.

6. Brandschutz

Die Wände bestehen aus Stahlbeton. Als Geschosdecke sind TT-Deckplatten mit 7cm dickem baustahlgitterbewährtem Aufbeton verbaut. Die Zugangstüren des Obergeschosses sind mit selbstschließenden Brandschutztüren versehen. Zur Brand Erstbekämpfung stehen Feuerlöscher an geeigneten Stellen bereit.

7. Wasserrecht/Gewässerschutz

7.1 Die Ableitung der Ab- und Kühlwässer erfolgt gemäß bestehendem Konsens.

7.2 Die in GP 101/1 entsprechend den bisherigen Genehmigungen anfallenden Abwassermengen werden durch die beschriebenen Änderungen nicht nennenswert erhöht.

8. Abfallwirtschaftskonzept

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine signifikanten zusätzlichen Abfallströme erzeugt. Die Ver- und Entsorgung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Abfallwirtschaftskonzeptes.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Mittwoch, den 01.07.2020

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H209, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Zellberg zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs.2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. die Zilloplast - Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg; (RSb)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; *(unter Anschluss von Projektunterlagen -digital)*
3. die Gewerbetechner, zH Herr DI (FH) Philipp Hörtnagl-Hechenberger, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; *(unter Anschluss von Projektunterlagen -digital)*
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, zH Herr Ing. Helmut Agostini, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; *(unter Anschluss von Projektunterlagen -digital)*
5. Andreas Außerladscheider, Zellbergeben 59/1, 6277 Zellberg
6. Maria Bliem, Zellbergeben 87/1, 6277 Zellberg
7. Michael Eberharter, Zellbergeben 55c/1, 6277 Zellberg
8. Biro Hennerbichler, Zellbergeben 53a/2, 6277 Zellberg
9. Heinrich Josef Höllwarth, Zellbergeben 55, 6277 Zellberg
10. Georg Andreas Hotter, Zellbergeben 81, 6277 Zellberg
11. Hermann Knabl, Zellbergeben 55a/1, 6277 Zellberg
12. die Gemeinde Zellberg, mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von Projektunterlagen – digital)*
13. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 15.06.2020 bis 01.07.2020
Der Bürgermeister:



Handwritten signature: Paulbauer DS